



SATZUNG des Caritasverbandes für die Stadt Köln e. V.

PRÄAMBEL

Verkündigung, Liturgie und Caritas sind die wesentlichen Aufträge der katholischen Kirche.

Caritas ist Ausdruck des Lebens der Kirche, in der Gott durch die Menschen sein Werk verwirklicht. In der Caritas "wird der Glaube in der Liebe wirksam" (Gal. 5,6).

Somit ist Caritas Pflicht des ganzen Gottesvolkes und jedes einzelnen Christen.

Ihrer vollen Erfüllung in der Diözese gilt die besondere Sorge des Bischofs.

Daher steht dieser Caritasverband unter dem Schutz und der Aufsicht des Erzbischofs von Köln.

In ihm sind alle innerhalb seines Bereiches der Caritas dienenden Einrichtungen und Dienste institutionell zusammengefasst; er vertritt die Caritas seines Bereiches nach außen. Der Verband ist Mitgliederverband und für seinen Bereich Verband der Freien Wohlfahrtspflege. Er ist Repräsentant der sozial-caritativen Arbeit der katholischen Kirche in Köln.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen "Caritasverband für die Stadt Köln e.V."
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Köln. Er unterhält dort eine Geschäftsstelle.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stellung und Zweck

- (1) Der Verband ist die vom Erzbischof von Köln anerkannte institutionelle Zusammenfassung aller der Caritas dienenden Einrichtungen und Dienste sowie die Vertretung der Caritas innerhalb der Stadt Köln. Er ist Verband der Freien Wohlfahrtspflege auf Stadtebene. Spitzenverband ist der Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V..
- (2) Der Verband ist Gliederung und Mitglied des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln sowie des Deutschen Caritasverbandes. Der Verband ist berechtigt und verpflichtet, das Verbandszeichen (Flammenkreuz mit Zusatz „Caritas“) zu führen.

- (3) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Verbands ist die Förderung der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe, die Förderung der Bildung und Erziehung, die Förderung des Wohlfahrtswesens, die Förderung der Beschäftigung und Qualifizierung von Menschen mit Behinderung, die Förderung der Hilfe für Verfolgte, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, die Förderung des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes sowie die Förderung der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i. S. v. § 53 AO und die Förderung kirchlicher Zwecke. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (4) Der Verband verwirklicht seine in Ziffer 3 genannten steuerbegünstigten Zwecke auch im Rahmen des planmäßigen Zusammenwirkens i. S. d. § 57 Abs. 3 AO mit weiteren steuerbegünstigten Körperschaften, sofern diese im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen. Das planmäßige Zusammenwirken wird durch die Erbringung von insbesondere Verwaltungsleistungen (Leistungen des Finanz- und Rechnungswesens inkl. Buchhaltung, IT, Controlling und Personalverwaltung), die Gestellung der Geschäftsführung sowie die Überlassung von Sachanlagevermögen an die zum Unternehmensverbund gehörenden Gesellschaften verwirklicht. Zudem kann der Verband von den vorstehend genannten Unternehmen im Rahmen des planmäßigen Zusammenwirkens auch Leistungen empfangen.
- (5) Der Verband ist berechtigt, sich an Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die dem Verbandszweck dienen, zu beteiligen, zu übernehmen oder sie zu errichten, soweit dies steuerrechtlich zulässig ist. Der Verband kann auch Zweigniederlassungen errichten. Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Verband widmet sich allen Aufgaben sozialer und caritativer Hilfe.
- (2) Er soll in seinem Bereich die Interessen der Caritas wahrnehmen sowie Aktionen und Werke grundsätzlich im Zusammenwirken mit den Pfarreien und den katholischen Fachverbänden und Vereinigungen durchführen. Er soll insbesondere
1. die Werke der Caritas anregen, fördern, und das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen Personen, Gruppen und Einrichtungen herbeiführen;
 2. auf der Ebene der Pfarreien, Seelsorgebereiche und Dekanate die ehrenamtliche Caritasarbeit im Zusammenwirken mit den Caritasbeauftragten anregen, fördern und vertiefen;
 3. die Caritas in Angelegenheiten örtlicher Bedeutung vertreten und die Zusammenarbeit mit Behörden und sonstigen Organisationen gewährleisten;

4. in Organisationen mitwirken, soweit Aufgabengebiete sozialer und caritativer Hilfe berührt werden;
 5. als Verband der Freien Wohlfahrtspflege tätig werden;
 6. mit den übrigen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten und in der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe mitwirken;
 7. das Interesse für soziale Berufe wecken sowie das Spezifische des kirchlichen Auftrages bewusst machen;
 8. zur Förderung und Entwicklung der sozialen und caritativen Facharbeit und ihrer Methoden beitragen;
 9. die Ausbildung, Fortbildung und Schulung von haupt- und ehrenamtlich im sozialen und caritativen Bereich Tätigen wahrnehmen und unterstützen;
 10. die Öffentlichkeit informieren;
 11. in Organen und Ausschüssen des Diözesan-Caritasverbandes und des Deutschen Caritasverbandes mitwirken;
 12. Hilfsbedürftige im Sinne des § 53 AO unterstützen;
 13. Dienste und Einrichtungen unterhalten.
- (3) Der Caritasverband darf innerhalb des Erzbistums Köln ausnahmsweise Aufgaben im Sinne des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 auch außerhalb seiner regionalen Zuständigkeit wahrnehmen, wenn der regional zuständige Caritasverband und der Diözesan-Caritasverband hierzu ihre vorherige schriftliche Zustimmung erteilen.

§ 4 Organisation

- (1) Der Verband umfasst
1. alle im Verbandsbereich bestehenden Caritasausschüsse und sonstigen caritativen Gruppen;
 2. alle im Verbandsbereich bestehenden örtlichen Gliederungen der dem Deutschen Caritasverband angeschlossenen anerkannten zentralen katholischen caritativen Fachverbände und Vereinigungen;
 3. alle katholisch-caritativen Einrichtungen, die den innerhalb des Deutschen Caritasverbandes gebildeten Zusammenschlüssen caritativer Einrichtungen gleicher Fachrichtung angehören und deren Einzugsbereich nicht wesentlich über den Verbandsbereich hinausgeht.
- Die vereinsrechtliche Mitgliedschaft dieser Organisationen richtet sich alleine nach § 5.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Verbände und Einrichtungen üben ihre satzungsgemäße Tätigkeit selbstständig aus.

§ 5

Voraussetzungen der Mitgliedschaft und Assoziierung im Verband Rechte und Pflichten des Verbandes, der Mitglieder und der assoziierten Träger

- (1) Mitglieder des Verbandes können sein:
1. natürliche Personen, die als Katholiken an der Erfüllung des Auftrages der Caritas der katholischen Kirche mitwirken (persönliche Mitglieder) sowie
 2. solche juristischen Personen als Träger von Einrichtungen und Diensten, die entweder vom Deutschen Caritasverband anerkannte caritative Fachverbände oder Vereinigungen sind oder die nach ihrer Satzung und Tätigkeit im Verbandsbereich Aufgaben der Caritas erfüllen (korporative Mitglieder). Sie müssen als gemeinnützig, mildtätig bzw. kirchlich im Sinne der §§ 52 – 54 AO anerkannt sein.

Sie sind verpflichtet,

- a) eine Tätigkeit im Sinne der Caritas der katholischen Kirche auszuüben und eine entsprechende Formulierung in der Satzung vorzulegen,
- b) die "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse" in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich zu übernehmen,
- c) mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Arbeitsverträge nach den "Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes" (AVR) oder nach anderen, auf der Grundlage des Art. 7 der "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse" zustande gekommenen KODA-Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung abzuschließen,
- d) in ihren Einrichtungen Mitarbeitervertretungen nach der jeweils geltenden Fassung der Mitarbeitervertretungsordnung zu bilden,
- e) dem Verband für die Erfüllung seiner Aufgaben als Verband der Freien Wohlfahrtspflege alle erforderlichen Auskünfte zu geben und sich in der fachlichen und konzeptionellen Arbeit und bei der Gestaltung der Dienste und Aufgaben mit dem Verband abzustimmen,
- f) in ihrer Satzung die Mitgliedschaft beim Verband festzulegen,
- g) in ihrer Satzung sich der allgemeinen Aufsicht des Erzbischofs von Köln zu unterstellen,
- h) das Zusammenwirken aller an der katholischen Caritas Beteiligten und die Verwirklichung der Ziele des Deutschen Caritasverbandes durch Information und Kooperation zu fördern,
- i) keine Mitgliedschaft in einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege zu erwerben oder aufrecht zu erhalten,
- j) den Verband und den Diözesan-Caritasverband über Änderungen der Satzung, Statuten bzw. Gesellschaftsverträge einschließlich Gesellschafterwechsel sowie über Wechsel bzw. Ausscheiden der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs zu informieren sowie dem Verband und dem Diözesan-Caritasverband

eine aktuelle Fassung der Satzung, Statuten bzw. Gesellschaftsverträge und jede Änderung derselben in Abschrift einzureichen,

- k) sich von einem Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer bzw. Steuerberater prüfen zu lassen.
- (2) Die im Verbandsbereich gelegenen Kirchengemeinden sowie die Rechtsträger von im Verbandsbereich gelegenen caritativen Diensten und Einrichtungen, die Mitglieder der in § 4 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Fachverbände und Vereinigungen und der in § 4 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Zusammenschlüsse sind, sind Mitglieder des Verbandes, sofern sie mit der Mitgliedschaft einverstanden sind und soweit sie nicht gemäß § 6 Abs. 2 Ziff. 3 ausgeschlossen sind oder soweit die Mitgliedschaft nicht nach § 6 Abs. 2 Ziff. 1 oder 2 erloschen ist.
- (3) Die Mitglieder des Verbandes sind unter den jeweiligen Voraussetzungen der Satzung des Diözesan-Caritasverbandes und des Deutschen Caritasverbandes zugleich Mitglieder des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e. V. sowie des Deutschen Caritasverbandes. Sie werden vom Diözesan-Caritasverband spitzenverbandlich vertreten.

Die Mitglieder des Verbandes sind nur dann berechtigt, das Verbandszeichen zu führen, wenn ihnen dieses Recht vom Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes schriftlich verliehen worden ist. Der Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes entscheidet auch über den Entzug der Berechtigung.

- (4) Alle Mitglieder des Verbandes wirken an der Erfüllung des Auftrages der Caritas der katholischen Kirche mit.
- (5) Rechtsfähige Träger von Diensten und Einrichtungen, die den Zielen des Verbandes nahestehen, aber die Voraussetzungen einer korporativen Mitgliedschaft nicht erfüllen, können dem Verband assoziiert werden (sog. assoziierte Träger). Sie müssen als gemeinnützig, mildtätig bzw. kirchlich im Sinne der §§ 52 - 54 AO anerkannt sein.

Sie sind verpflichtet,

- a) eine Tätigkeit im Sinne der Caritas der katholischen Kirche auszuüben und eine entsprechende Formulierung in der Satzung vorzulegen,
- b) das Zusammenwirken aller an der katholischen Caritas Beteiligten und die Verwirklichung der Ziele des Deutschen Caritasverbandes durch Information und Kooperation zu fördern und ihre Aktivitäten mit dem Caritasverband und dem Diözesan-Caritasverband abzustimmen,
- c) keine Mitgliedschaft in einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege zu erwerben oder aufrecht zu erhalten.

Bei ehrenamtlich und christlich geprägten rechtsfähigen Initiativen kann auf das Merkmal des Buchstaben a) auf Grund einer Einzelfallentscheidung des Vorstandes, die der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vorstandes des Diözesan-Caritasverbandes bedarf, für eine befristete Zeit verzichtet werden, wenn dadurch eine Integration in die kirchlichen Verbandsstrukturen ermöglicht werden kann. Voraussetzung ist hierfür, dass die Initiative entscheidend durch katholische Persönlichkeiten geprägt wird.

Eine Assoziierung ist ausgeschlossen, wenn der Träger bereits korporatives Mitglied des Verbandes war und die Mitgliedschaftsbedingungen gemäß § 5 Abs. 1, Ziff. 2 für

korporative Mitglieder nicht mehr erfüllt. Eine Assoziierung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der den Antrag stellende Träger die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Ziff. 2 für korporative Mitglieder erfüllen könnte, jedoch nur aus Gründen der Umgehung des kirchlichen Arbeitsrechtes oder sonstigen kirchlichen Rechtes die Form der Assoziierung wählt.

Assoziierte Träger werden vom Verband informiert und beraten sowie im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes gegenüber Dritten verbandlich und vom Diözesan-Caritasverband spitzenverbandlich vertreten. Die Assoziierung erfolgt in der Regel in Form des Abschlusses eines Assoziierungsvertrages, in dem die Einzelheiten der Assoziierung geregelt werden. Assoziierte Träger haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht in den Organen des Caritasverbandes, des Diözesan-Caritasverbandes und des Deutschen Caritasverbandes. Assoziierte Träger haben dem Verband und dem Diözesan-Caritasverband für die Erfüllung ihrer Aufgaben als Verband bzw. Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege alle erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Verpflichtungen aus § 5 Abs. 1 Ziff. 2 j) und k) gelten entsprechend für assoziierte Träger.

- (6) Näheres hinsichtlich Aufnahme und Ausschluss von persönlichen Mitgliedern, korporativen Mitgliedern und assoziierten Trägern kann in vom Vorstand des Caritasverbandes zu erlassenden Aufnahmekriterien geregelt werden. Diese Regelung der Aufnahmekriterien bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vorstandes des Diözesan-Caritasverbandes. Eine vom Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes verabschiedete Ordnung zu den Aufnahmekriterien ist als Mindestregelung zu übernehmen.
- (7) Der Caritasverband anerkennt für sich Ziele, Zweck und Aufgaben des Diözesan-Caritasverbandes, die kirchlichen Rechtsvorschriften, die spitzenverbandlichen Grundsätze und Vorgaben des Diözesan-Caritasverbandes im Sinne von § 3 Abs. 2 Ziff. 11 der Satzung des Diözesan-Caritasverbandes und dessen Mitgliedschaftskriterien in § 5 Abs. 1 Ziff. 2 der Satzung des Diözesan-Caritasverbandes. Der Verband hat dem Diözesan-Caritasverband für die Erfüllung seiner Aufgaben als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege alle erforderlichen Auskünfte zu geben, ihn insbesondere unverzüglich über wichtige verbandspolitische Angelegenheiten zu informieren. Der Verband richtet seine Satzung an der aktuellen Mustersatzung für Stadt- und Kreiscaritasverbände im Erzbistum Köln aus, soweit keine zwingenden Gründe im Einzelfall entgegenstehen. Der Verband ist verpflichtet, dem Diözesan-Caritasverband eine aktuelle Fassung seiner Satzung und jede Satzungsänderung in Abschrift einzureichen. Über neu aufgenommene Mitglieder und assoziierte Träger sowie über deren Ausschluss oder das Erlöschen der Mitgliedschaft bzw. Assoziierung informiert der Verband unverzüglich den Diözesan-Caritasverband. Zudem informiert der Caritasverband den Diözesan-Caritasverband über Veränderungen bei der personellen Zusammensetzung des Caritasrates.

Der Verband ist zudem verpflichtet, sich für alle Geldanlagen an den Anlagekriterien des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e. V. in der jeweils geltenden Fassung zu orientieren und den Diözesan-Caritasverband über ein Abweichen hiervon zu unterrichten. Der Verband informiert den Diözesan-Caritasverband zudem unverzüglich, wenn innerhalb eines Kalenderjahres alle jeweiligen Rechtsgeschäfte nach § 20 Abs. 9 Ziff. b), c), d) oder e) in der jeweiligen Ziffer insgesamt die Genehmigungswertgrenze überschreiten.

- (8) Die Mitglieder des Verbandes und die assoziierten Träger anerkennen für sich Ziele, Zweck und Aufgaben des Verbandes und des Diözesan-Caritasverbandes, die für sie geltenden kirchlichen Rechtsvorschriften und die für sie geltenden spitzenverbandlichen Grundsätze und Vorgaben i.S.v. § 3 Abs. 2 Ziff. 11 der Satzung

des Diözesan-Caritasverbandes. Der Verband stellt sicher, dass den neuen Mitgliedern und assoziierten Trägern bei Aufnahme die entsprechenden Anforderungen in § 5 Abs. 8 Satz 1 sowie die Mitgliedschafts- bzw. Assoziierungskriterien gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 2 bzw. Abs. (5) dieser Satzung als zu beachtendes Verbandsrecht sowohl gegenüber dem Verband als auch gegenüber dem Diözesan-Caritasverband aufgegeben werden.

- (9) Über Ausnahmen von den Verpflichtungen der Mitglieder und assoziierten Träger nach § 5 Abs. 1, Abs. 5 und Abs. 8 Satz 1 hat der Vorstand des Verbandes nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vorstandes des Diözesan-Caritasverbandes zu entscheiden. Ausnahmen sind nur möglich, soweit dadurch nicht zwingende kirchliche Rechtsvorgaben abbedungen werden.
- (10) Der Verband, seine Mitglieder und assoziierten Träger erhalten auf Wunsch eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zum Diözesan-Caritasverband und die spitzenverbandliche Vertretung.

§ 6

Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern und assoziierten Trägern

- (1) Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und assoziierten Trägern entscheidet der Vorstand. Im Falle des § 5 Abs. 2 bedarf es keines Aufnahmeverfahrens.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt
 1. durch eine dem Vorstand gegenüber abgegebene schriftliche Austrittserklärung, die zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam wird;
 2. durch den Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 3. durch Ausschluss des Mitgliedes auf Beschluss des Vorstandes wegen Verletzung bzw. Wegfall der Mitgliedschaftsbedingungen gemäß § 5 dieser Satzung, wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Verbandes gefährdenden Verhaltens oder wegen grober Verstöße gegen kirchliche Grundsätze. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht innerhalb eines Monats das Recht auf Berufung an den Caritasrat zu. Dieser beschließt auf seiner nächsten Sitzung endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- (3) Bei assoziierten Trägern richtet sich der Ausschluss nach den Vereinbarungen im Assoziierungsvertrag, hilfsweise gilt § 6 Abs. 2 sinngemäß.
- (4) Die Mitglieder und assoziierten Träger haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Verbandsvermögen.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern und assoziierten Trägern können im Rahmen einer von der Vertreterversammlung zu verabschiedenden Beitragsordnung Beiträge erhoben werden. Eine von der Vertreterversammlung des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e. V. gemäß § 7 seiner Satzung verabschiedete Beitragsordnung ist von der Vertreterversammlung als Mindestregelung zu übernehmen.

§ 8 Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind
 1. der Vorstand
 2. der besondere Vertreter nach § 30 BGB
 3. der Caritasrat
 4. die Vertreterversammlung.
- (2) Mitarbeiter des Verbandes können der Vertreterversammlung und dem Caritasrat nicht als stimmberechtigte Mitglieder angehören; auch eine Mitwirkung im Vorstand als ehrenamtliches oder nicht-berufliches Mitglied ist für sie ausgeschlossen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens drei Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss hauptamtlich tätig sein. Die Zahl der hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes darf zwei nicht übersteigen. Es kann zusätzlich ein besonderer Vertreter nach § 30 BGB zur Wahrnehmung von Aufgaben des laufenden Geschäftes des Verbandes benannt werden.
- (2) Der Vorstand wird vom Caritasrat bestellt und abberufen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestellt der Caritasrat einen Nachfolger.

Der Caritasrat bestimmt die Vorstandsmitglieder unter Beachtung der Regelungen in den nachfolgenden Sätzen. Der Caritasrat kann einen Vorstandsvorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden bestimmen. Wenn mehr als ein Mitglied des Vorstandes hauptamtlich tätig ist, kann ein Vorsitzender des Vorstandes und ein stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes nur aus den Reihen der hauptamtlich tätigen Vorstandsmitglieder bestimmt werden. Falls nur ein Mitglied des Vorstandes hauptamtlich tätig ist, ist dieses Vorsitzender des Vorstandes.

Die Amtsdauer der ehrenamtlichen und nicht beruflichen Mitglieder des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Bis zur Neu- bzw. Wiederbestellung bleiben die bisherigen ehrenamtlichen und nicht beruflichen Vorstandsmitglieder im Amt. Eine Abberufung der ehrenamtlichen und nicht beruflichen Vorstandsmitglieder ist vor Ablauf der Amtszeit nur aus wichtigem Grund möglich.

Als wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung, Verstoß gegen die Grundordnung des kirchlichen Dienstes oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung anzusehen.

- (3) Alle Dienstvertragsangelegenheiten (Begründung, Beendigung und Veränderung) der Vorstandsmitglieder des Caritasverbandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vorstandes des Diözesan-Caritasverbandes, die erst erteilt werden kann, wenn die vorherige schriftliche Zustimmung des Erzbischofs von Köln gem. § 20 Abs. 9 a) der Satzung vorliegt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder müssen der katholischen Kirche angehören und dürfen in der Ausübung ihrer kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein. Zum Zeitpunkt der Bestellung soll der Kandidat für das Vorstandsamt nicht älter als 68 Jahre sein. Über

Ausnahmen hiervon entscheidet der Caritasrat. Näheres zum Bestellungs- und Abberufungsverfahren der Vorstandsmitglieder kann in einer vom Caritasrat zu beschließenden Verfahrensordnung geregelt werden.

- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Caritasrates bedarf und die auch Näheres bezüglich der Informationspflichten des Vorstandes gegenüber dem Caritasrat, seinem Prüfungsausschuss und evtl. weiteren von ihm gebildeten Ausschüssen enthält. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen ebenfalls der Zustimmung des Caritasrates.
- (6) Den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber vertritt der Vorsitzende des Caritasrates, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, den Verband. Dies gilt insbesondere für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Dienstvertrages mit einem hauptamtlichen Vorstandsmitglied.
- (7) Die hauptamtlichen und nicht beruflichen Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung beschließt der Caritasrat gemäß § 14 Abs. 2 Ziff. 11. Der Vorstand des Caritasverbandes informiert den Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes über die Höhe der dem nicht beruflichen Mitglied des Vorstands vom Caritasrat zugesprochenen Vergütung.

§ 10

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, das zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen. Er führt die Geschäfte im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse des Caritasrates und der Vertreterversammlung. Ihm obliegen alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht nach anderen Vorschriften dieser Satzung (insbesondere §§ 14 und 17) der Caritasrat oder die Vertreterversammlung zuständig ist.

Insbesondere obliegen ihm

1. die Verbandsgeschäftsführung und die Vertretung des Verbandes im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB gemäß § 11 der Satzung;
2. die Sicherung, Fort- und Weiterentwicklung der christlichen Identität des Verbandes sowie die Umsetzung des Leitbildes;
3. die Wahrnehmung der Beziehungen des Verbandes zu den caritativen Einrichtungen und Organisationen des Verbandsbereiches, zum Diözesan-Caritasverband und zu den örtlichen Fachverbänden;
4. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Caritasrates und der Vertreterversammlung sowie die Berücksichtigung ihrer Empfehlungen;
5. die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des HGB für Kapitalgesellschaften und die Veranlassung der Prüfung derselben durch einen Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer bzw. Steuerberater unter Beachtung des Rechtes des Caritasrates nach § 14 Abs 2 Ziff. 3;

6. die Vorlage des Tätigkeitsberichtes und des Wirtschaftsplanes, bestehend aus Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan und des geprüften Jahresabschlusses mit Lagebericht beim Caritasrat;
 7. die Berichtspflicht über grundsätzliche Fragen an den Caritasrat bzw. – in Eil- und Notfällen – an den Vorsitzenden des Caritasrates bzw. seinen Stellvertreter;
 8. die Mitteilung der Ergebnisse der gemäß § 17 Abs. 1 Ziff. 4 durchgeführten Wahlen an den Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes;
 9. die Entscheidung über leitende und nicht leitende Mitarbeiter/innen des Verbandes.
- (2) Der Vorstand ist zur Einrichtung eines der Größe des Verbandes entsprechenden angemessenen Risikofrüherkennungs- und -überwachungssystems verpflichtet.
 - (3) Der Vorstand ist verpflichtet, eine aktuelle Mitgliederliste zu führen.
 - (4) Der Vorstand trägt Sorge für die seelsorgliche Begleitung des Verbandes.
 - (5) Der Vorstand stellt dem Caritasrat, seinem Prüfungsausschuss und evtl. weiteren von ihm gebildeten Ausschüssen rechtzeitig alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

§ 11 Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verband wird im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss des Caritasrates für ein konkretes, einzelnes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB partiell befreit werden. Jedes Vorstandsmitglied kann zudem durch Beschluss des Caritasrates von den Beschränkungen des § 181 BGB partiell befreit werden für Rechtsgeschäfte des Verbandes mit anderen als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich anerkannten Institutionen.

§ 12a Besonderer Vertreter nach § 30 BGB

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Caritasrates zur Wahrnehmung von Aufgaben aus dem laufenden Geschäft des Verbandes einen besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen und abberufen.

Näheres zu den Aufgaben und der Arbeitsweise des besonderen Vertreters wird in einer vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt, die der Zustimmung des Caritasrates bedarf. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen ebenfalls der Zustimmung des Caritasrates.

Der besondere Vertreter kann für seine/ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Caritasrates.

§ 12b

Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt auf Einladung des nach der Geschäftsordnung des Vorstandes zuständigen Vorstandsmitglieds regelmäßig zusammen, wenn immer es die Verbandsgeschäfte erfordern. Er muss auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes oder des Vorsitzenden des Caritasrates, in dessen Verhinderungsfalle des stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrates einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Näheres zur Zusammenarbeit, Sitzungen und Aufgabenverteilung wird in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.
- (3) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen und über gefasste Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom nach der Geschäftsordnung des Vorstandes zuständigen Vorstandsmitglied, im Verhinderungsfalle von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten ist. Die Niederschrift ist dem Vorstand in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13

Caritasrat

- (1) Der Caritasrat besteht aus mindestens sieben und höchstens elf Mitgliedern, nämlich
 1. sechs bis zehn von der Vertreterversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählten Mitgliedern;
 2. dem Stadtdechanten als geborenem Vorsitzenden des Caritasrates.Die Mitglieder nach Ziff. 1 bleiben so lange im Amt, bis neue gewählt sind.
- (2) Die Mitglieder des Caritasrates müssen der katholischen Kirche angehören und dürfen in der Ausübung ihrer kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein. Alle Mitglieder des Caritasrates müssen auf Grund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in der Lage sein, die Aufgaben des Caritasrates zu erfüllen. Bei den Mitgliedern soll es sich deshalb insbesondere um solche mit religiöser, ethischer, kaufmännischer, juristischer, steuerrechtlicher o. ä. Kompetenz handeln. Dem Caritasrat können auch solche katholischen Persönlichkeiten angehören, die nicht Mitglied des Verbandes bzw. der Vertreterversammlung des Verbandes bzw. der vertretungsberechtigten Organe des Verbandsmitgliedes sind.
- (3) Wiederwahl ist möglich.
Die nicht gewählten Kandidaten sind Ersatzmitglieder.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen beratend an den Sitzungen des Caritasrates teil, es sei denn, der Caritasrat bestimmt hinsichtlich der Teilnahme im Einzelfall etwas Anderes. Mit der Berufung in den Vorstand scheidet das betreffende Mitglied aus dem Caritasrat aus.
- (5) Die Mitglieder des Caritasrates wählen aus ihren Reihen einen stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrates für die Dauer der Amtszeit.

- (6) Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wird aus den nicht gewählten Kandidaten mit der nächsthöheren Stimmenzahl vom Caritasrat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied kooptiert. Sind solche Kandidaten nicht vorhanden, kooptiert der Caritasrat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.
- (7) Der Caritasrat kann weitere Personen als beratende Mitglieder jederzeit berufen und abberufen und Ausschüsse bilden, die für die Behandlung und Vorbereitung der Beschlussfassung bestimmter Einzelfragen zuständig sind.
- (8) Der Caritasrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Vertreterversammlung bedarf. Gleiches gilt für eine Änderung der Geschäftsordnung.

In der Geschäftsordnung des Caritasrates ist unter anderem auch auszuführen, auf welche gemeinnützigen Institutionen konkret sich die Befreiungsbeschlüsse des Caritasrates nach § 11 Absatz 2 bezüglich § 181 BGB beziehen, für welchen Zeitraum der Befreiungsbeschluss des Caritasrates bei diesen Institutionen gilt, sowie eine besondere Berichtspflicht des Vorstandes an den Caritasrat für alle Fälle des Gebrauch Machens von der partiell vom Verbot des Inschlaggeschäftes erteilten Befreiung vorzusehen.

- (9) Caritasratsmitglieder sollen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Caritasverbandes ausüben.

§ 14 Rechte und Pflichten des Caritasrates

- (1) Dem Caritasrat obliegt es
 1. eine fruchtbare Zusammenarbeit der Mitglieder des Verbandes zu fördern, eine erfolgreiche Zusammenarbeit des Verbandes mit den im Verbandsbereich bestehenden Pfarrcaritasausschüssen sowie sonstigen auf caritativem Gebiet Tätigen herbeizuführen sowie bei Auseinandersetzungen zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern des Verbandes untereinander zu vermitteln;
 2. Hinweise und Anregungen für die Caritastätigkeit aufzugreifen und zu geben;
 3. Aufgeschlossenheit und persönliches Engagement für die Arbeit der Caritas zu wecken sowie
 4. unter Beachtung von Empfehlungen der Vertreterversammlung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, über die Durchführung neuer Aufgaben, über die Bildung von Schwerpunkten der Caritasarbeit im Verbandsbereich und über Fragen der Öffentlichkeitsarbeit zu beraten.
 5. über Inschlaggeschäftsbefreiungen der Vorstandsmitglieder gemäß § 11 Absatz 2 zu beschließen.
- (2) Weiterhin hat der Caritasrat mit Wirkung nur im Innenverhältnis das Recht und die Pflicht,
 1. den Vorstand zu unterstützen und die ordnungsgemäße Erfüllung aller Aufgaben des Vorstandes zu überwachen, insbesondere hinsichtlich des Funktionierens des Risikofrüherkennungs- und -überwachungssystems;

2. strategische Ziele des Caritasverbandes festzulegen, ökonomische Rahmendaten zu verabschieden sowie geschäftspolitische Grundsatzentscheidungen des Vorstandes zu initiieren bzw. über geschäftspolitische Grundsätze zu entscheiden;
3. über die Bestellung des externen Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers bzw. Steuerberaters für die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes sowie über die Durchführung von weiteren Prüfungshandlungen zu entscheiden;
4. aus seinen Mitgliedern einen Prüfungsausschuss zu bilden, der ihn in wirtschaftlichen Fragen berät und unterstützt und der sich mit
 - Fragen der Rechnungslegung,
 - der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes
 - der Prüfung des Risikofrüherkennungs- und -überwachungssystems,
 - der erforderlichen Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers bzw. Steuerberaters,
 - der Erteilung des Prüfauftrages an den Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer bzw. Steuerberater
 - sowie mit der Bestimmung der Prüfschwerpunkte
 befasst und diesbezügliche Entscheidungen des Caritasrates vorbereitet;
5. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und zu beraten;
6. den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes entgegenzunehmen und das Ergebnis des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zu prüfen und festzustellen;
7. den Vorstand zu entlasten;
8. der Vertreterversammlung einen Tätigkeitsbericht einschließlich eines Berichtes über die wirtschaftliche Lage vorzulegen;
9. den Wirtschaftsplan zu beschließen, der den Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan zu umfassen hat;
10. die Vorstandsmitglieder gemäß § 9 Abs. 2 zu bestellen und abzurufen;
11. über alle Dienstvertragsangelegenheiten (Begründung, Beendigung und Veränderung) der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder sowie die Höhe der Vergütung der nicht beruflichen Mitglieder des Vorstandes zu entscheiden;
12. sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen über die Abgabe von Bürgschaft-, Garantie- und Patronatserklärungen ab einer Wertgrenze von mehr als 70.000,- € zu entscheiden;
13. sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen über den Abschluss von Erlassverträgen gemäß § 397 BGB sowie über Schuldversprechen und Schuldanerkenntnisse gemäß §§ 780 und 781 BGB ab einer Wertgrenze von 10.000,- € zu entscheiden;
14. sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen über Aufnahme und Vergabe von Darlehen und die Vereinbarung eines Kontokorrentkreditrahmens über eine Wertgrenze von 350.000,- € hinaus sowie zusätzliche Überziehungsvereinbarungen zu entscheiden;

15. soweit im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen über die Vornahme von Forderungsabtretungen (einschließlich Factoring-Verträgen) sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Franchising-Verträgen ab einer Wertgrenze von 350.000,- € zu entscheiden;
16. sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen über Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einer Wertgrenze von mehr als 350.000,- € zu entscheiden;
17. sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen über die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen sowie die Vornahme sonstiger Investitionen ab einer Wertgrenze von 350.000,- € zu entscheiden. Ausgenommen sind reine Instandhaltungsmaßnahmen;
18. über die Gründung (einschließlich Ausgründung) neuer Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger juristischer Personen sowie deren Auflösung, die Fusion, den Zusammenschluss von Vereinigungen sowie die Umwandlung nach Umwandlungsgesetz, die Begründung (einschließlich des Erwerbs) von Beteiligungen jeder Art durch den Verband an anderen juristischen Personen sowie die Übertragung und sonstige Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile derselben (einschließlich Veräußerung von Geschäftsanteilen und den Beitritt neuer Gesellschaften sowie Belastungen des Gesellschaftsanteils) zu entscheiden;
19. über den Abschluss, die Änderung und Beendigung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und Betriebsüberlassungsverträge sowie über Unternehmenskaufverträge ab einer Wertgrenze von 350.000,- € oder wenn von dem Rechtsgeschäft mehr als 15 Mitarbeiter (umgerechnet auf volle Stellen) betroffen sind, zu entscheiden;
20. über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 2 Ziff. 3 Satz 3 zu entscheiden;
21. einer Geschäftsordnung für den Vorstand und deren Änderungen gemäß § 9 Abs. 5 zuzustimmen;
22. über die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder mit erheblichen finanziellen Risiken oder mit einem Streitwert über 140.000,- € zu entscheiden;
23. über die Übernahme, Änderung oder Einstellung wesentlicher caritativer Arbeitsfelder, Geschäftsbereiche, Dienste oder Einrichtungen zu entscheiden;
24. über die Änderung bzw. Ergänzung des Verbandsnamens und des Verbandszeichens (§ 2 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung) zu entscheiden. Diese Entscheidung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vorstandes des Diözesan-Caritasverbandes.
25. der Bestellung und Abberufung sowie der Entscheidung des Vorstandes in allen Dienstvertragsangelegenheiten (Begründung, Beendigung und Veränderung des Dienstvertrages) eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB zuzustimmen.

Für die Vertretung der Entscheidungen des Caritasrates gegenüber dem Vorstand gilt § 9 Abs. 6 der Satzung.

§ 15

Sitzungen und Beschlüsse des Caritasrates

- (1) Der Caritasrat wird von seinem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens viermal im Jahr. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder ist er einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung aller zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Unterlagen (z. B. geprüfter Jahresabschluss, Wirtschaftsplan). In Eilfällen kann auf Einhaltung der Einberufungsfrist verzichtet werden, wenn alle Mitglieder des Caritasrates zustimmen.
- (2) Die Sitzungen des Caritasrates werden vom Vorsitzenden des Caritasrates, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- (3) Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters den Ausschlag. In Eilfällen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Caritasrates zustimmen.
- (4) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen den Caritasrat zu einer zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung erneut einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Caritasrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Im schriftlichen Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung des Caritasrates bekanntzugeben und in die Niederschrift aufzunehmen.
- (6) Der Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes ist zu den Sitzungen des Caritasrates als Gast unter Angabe der Tagesordnung und unter Übersendung der dem Caritasrat vorgelegten Unterlagen rechtzeitig einzuladen. Dieser kann einen von ihm Beauftragten entsenden.
- (7) Über die Beschlüsse des Caritasrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 16

Vertreterversammlung

- (1) Die Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 und 2 nehmen ihre in § 17 aufgeführten satzungsgemäßen Rechte und Pflichten durch die Vertreterversammlung wahr.
- (2) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus
 1. jeweils zwei Vertretern je Seelsorgebereich im Bereich des Stadtcaritasverbandes als Vertreter der Kirchengemeinden;
 2. bis zu zwei Vertretern der natürlichen Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 Ziff.1. der Satzung (persönliche Mitglieder);

3. je einem Vertreter eines jeden Rechtsträgers der im Verbandsbereich gelegenen caritativen Dienste und Einrichtungen, der Mitglied der in § 4 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Fachverbände (sog. Personalfachverbände) und Vereinigungen ist und dessen Einzugsbereich nicht wesentlich über den Verbandsbereich hinausgeht;
4. je einem Vertreter der auf Verbandsebene tätigen Arbeitsgemeinschaften der Rechtsträger von im Verbandsbereich gelegenen caritativen Einrichtungen, die Mitglieder der in § 4 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Zusammenschlüsse (sog. Einrichtungsfachverbände) sind, bzw. – wo eine solche Arbeitsgemeinschaft nicht besteht – je einem Vertreter je Einrichtungsfachverband aus den Reihen der im Verbandsbereich tätigen Mitglieder der in § 4 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Zusammenschlüsse, deren Einzugsbereich nicht wesentlich über den Verbandsbereich hinausgeht;
5. einem Vertreter der übrigen korporativen Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 2. der Satzung (sonstige korporative Mitglieder).

Vertretungen nach den Ziff. 1 - 5 schließen einander aus.

- (3) Für jeden Vertreter ist ein Ersatzvertreter zu benennen. Das Benennungsrecht für die Vertreter bzw. Ersatzvertreter der in Abs. 2 genannten Gruppen obliegt:
 1. bei den Kirchengemeinden (Abs. 2 Ziff.1):
für einen der beiden Vertreter gemäß § 16 Abs. 2 Ziff. 1 dem vertretungsberechtigten Organ des Kirchengemeindeverbandes (bei Pfarreiengemeinschaft) bzw. dem Kirchenvorstand bei fusionierten Kirchengemeinden sowie für den zweiten der beiden Vertreter gemäß § 16 Abs. 2 Ziff. 1 dem gemeinsamen Pfarrgemeinderat des Kirchengemeindeverbandes bzw. dem jeweiligen Pfarrgemeinderat der fusionierten Kirchengemeinde;
 2. bei den persönlichen Mitgliedern (Abs. 2 Ziff. 2): den persönlichen Mitgliedern auf Vorschlag des Caritasrates aus den Reihen der persönlichen Mitglieder im Wege einer schriftlich durchgeführten Wahl;
 3. bei den Personalfachverbänden und Vereinigungen (Abs. 2 Ziff. 3): dem jeweiligen vertretungsberechtigten Organ des Personalfachverbandes bzw. der Vereinigung;
 4. bei den Einrichtungsfachverbänden (Abs. 2 Ziff. 4): der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft des Einrichtungsfachverbandes bzw. - wo eine solche nicht besteht - auf Vorschlag des Caritasrates den im Verbandsbereich tätigen Mitgliedern jedes Einrichtungsfachverbandes aus ihren Reihen im Wege einer schriftlich durchgeführten Wahl;
 5. bei den sonstigen korporativen Mitgliedern (Abs. 2 Ziff. 5): den sonstigen korporativen Mitgliedern auf Vorschlag des Caritasrates aus den Reihen der sonstigen korporativen Mitglieder im Wege einer schriftlich durchgeführten Wahl.
- (4) Die Amtszeit der Vertreter für die Vertreterversammlung beträgt drei Jahre. Sie bleiben so lange im Amt, bis neue Vertreter benannt bzw. gewählt sind. Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit werden die Benennungsgremien vom Vorstand zur Benennung der Vertreter bzw. Ersatzvertreter für die neue Amtsperiode aufgefordert. Wiederbenennung ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vertreters vor Ablauf der Amtszeit benennt das Benennungsgremium für den Rest der Amtszeit einen Ersatzvertreter, soweit ein Ersatzvertreter nicht mehr vorhanden ist.

- (5) Näheres zum Benennungsverfahren bzw. zu den durchzuführenden Wahlen der Vertreter nach Abs. 2 Ziff. 1 – 5 sowie Abs. 3 regelt eine vom Caritasrat zu erlassende Wahl- und Verfahrensordnung, soweit nicht die entsendende Stelle für ihren Bereich hierzu Regelungen erlassen hat bzw. erlässt. Die Wahl- und Verfahrensordnung bedarf der schriftlichen Genehmigung des Vorstandes des Diözesan-Caritasverbandes.

§ 17

Rechte und Pflichten der Vertreterversammlung

- (1) Der Vertreterversammlung obliegen
1. die Beratung über Grundsatzfragen;
 2. die Beratung über den vom Caritasrat vorgelegten Tätigkeitsbericht einschließlich des Berichtes über die wirtschaftliche Lage sowie die Entlastung des Caritasrates bezüglich der dem Caritasrat nach § 14 der Satzung obliegenden Aufgaben;
 3. die Wahl der gemäß § 13 Abs. 1 Ziff. 1 zu wählenden Mitglieder des Caritasrates;
 4. die Wahl und die Abberufung der in die Vertreterversammlung des Diözesan-Caritasverbandes zu entsendenden Vertreter;
 5. die Verabschiedung einer Beitragsordnung gemäß § 7;
 6. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Verbandes gemäß § 21;
 7. die Zustimmung zur Geschäftsordnung für den Caritasrat und deren Änderungen nach § 13 Abs. 8;
 8. die Vertretung des Verbandes gegenüber Caritasratsmitgliedern, insbesondere die Geltendmachung von evtl. Ersatzansprüchen des Verbandes gegen Caritasratsmitglieder; die Vertreterversammlung benennt für ihre Amtszeit einen Vertreter und einen Stellvertreter aus ihren Reihen, der die Rechte der Vertreterversammlung gegenüber dem Caritasrat wahrnimmt. Diese Personen dürfen weder Mitglied des Caritasrates noch Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Näheres zu den gemäß Abs. 1 Ziff. 3 und 4 durchzuführenden Wahlen bestimmt eine von der Vertreterversammlung des Verbandes zu erlassende Wahl- und Verfahrensordnung, die der schriftlichen Genehmigung des Vorstandes des Diözesan-Caritasverbandes bedarf.
- (3) Der Vorstand und der Caritasrat nehmen – soweit nicht das Stimmrecht bereits als gleichzeitiges Mitglied der Vertreterversammlung besteht - an den Sitzungen der Vertreterversammlung als nicht stimmberechtigtes Mitglied teil, es sei denn, die Vertreterversammlung bestimmt hinsichtlich der Teilnahme im Einzelfall etwas Anderes.

§ 18

Sitzungen und Beschlüsse der Vertreterversammlung

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten.

- (2) Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn das Verbandsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder der Vertreterversammlung oder der Mitglieder des Caritasverbandes die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrates beantragt. Mitglieder, die nicht der Vertreterversammlung angehören und einen Einberufungsantrag gestellt haben, haben ein Anhörungsrecht in der Vertreterversammlung.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Caritasrates, im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrates in Textform unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt wenigstens drei Wochen.
- (4) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Vertreterversammlung beim Vorsitzenden des Caritasrates, im Verhinderungsfalle beim stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrates einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Vertreterversammlung. Werden solche Anträge erst in der Versammlung gestellt, bedürfen sie zu ihrer Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Sitzungsleitung liegt beim nicht stimmberechtigten Stadtdechanten. Im Verhinderungsfalle wählt die Vertreterversammlung aus ihren Reihen einen Sitzungsleiter.
- (6) Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse in der Regel durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Bestimmungen des Absatzes 4 Satz 3 und des § 21 bleiben unberührt.
- (7) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und einem weiteren Sitzungsteilnehmer zu unterzeichnen ist.

§ 19 Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder von Vertreterversammlung, Caritasrat und Vorstand haben über alle Angelegenheiten des Verbandes, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verband bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verband fort.

§ 20 Zuordnung und Aufsicht

- (1) Der Caritasverband unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchenrechtes über kirchliche Vereinigungen (cc. 305, 323, 325, 1301 CIC) der Aufsicht des Erzbischofs von Köln.

- (2) Der Caritasverband erkennt die vom Erzbischof von Köln erlassende "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse", das Mitarbeitervertretungsrecht für die Erzdiözese Köln und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen sowie die Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung), in den jeweils geltenden Fassungen als verbindlich an und wird diese anwenden. Die Gesellschaft erkennt die Leitlinien des deutschen Caritasverbandes (DCV) für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen seiner Gliederungen und Mitgliedsorganisationen in der jeweils geltenden Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden.

Das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.

- (3) Die erstmalige Autorisierung sowie jede Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Verbandes bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit vor Eintragung in das Vereinsregister der schriftlichen Genehmigung des Erzbischofs von Köln.
- (4) Die Gründung (einschließlich Ausgründung) neuer Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger juristischer Personen sowie deren Auflösung, die Fusion, der Zusammenschluss von Vereinigungen sowie die Umwandlung nach Umwandlungsgesetz, die Begründung (einschließlich des Erwerbs) von Beteiligungen jeder Art durch den Verband an anderen juristischen Personen sowie die Übertragung und sonstige Verfügung (einschließlich Veräußerung von Geschäftsanteilen und der Beitritt neuer Gesellschaften sowie Belastungen des Geschäftsanteils) über Gesellschaftsanteile oder Teile der selben bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Erzbischofs von Köln.
- (5) Der Wirtschaftsplan, der den Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan zu umfassen hat, bedarf bezüglich des Verbandes und seiner verbundenen Unternehmen der über den Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V. einzuholenden Genehmigung des Erzbischofs von Köln.
- (6) Der Verband und seine verbundenen Unternehmen lassen sich gemäß § 10 Abs. 1 Ziff. 5 von einem Wirtschaftsprüfer bzw. vereidigten Buchprüfer bzw. Steuerberater prüfen und übersenden dem Erzbischof und dem Diözesan-Caritasverband jeweils eine Ausfertigung des geprüften Jahresabschlusses mit Lagebericht und Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers bzw. vereidigten Buchprüfers bzw. Steuerberaters.
- (7) Der Erzbischof von Köln und der Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V. haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Unterlagen des Verbandes und seiner verbundenen Unternehmen zu nehmen, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuprüfen und weitere Auskünfte zu verlangen.
- (8) Der Verband informiert das Erzbischöfliche Generalvikariat und den Diözesan-Caritasverband frühzeitig über geplante Änderungen der Satzung.
- (9) Folgende Maßnahmen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der über den Diözesan-Caritasverband einzuholenden schriftlichen Genehmigung des Erzbischofs von Köln:
- a) Organbestellung und -abberufung sowie alle Dienstvertragsangelegenheiten (Begründung, Beendigung und Veränderung) der Vorstandsmitglieder.
 - b) Abgabe von Bürgschaftserklärungen, Garantie- und Patronatserklärungen ab einer Wertgrenze von mehr als 70.000,- €.

- c) Erlassverträge gemäß § 397 BGB sowie Schuldversprechen und Schuldanerkenntnisse gemäß §§ 780 und 781 BGB ab einer Wertgrenze von mehr als 10.000,- €.
 - d) Aufnahme und Vergabe von Darlehen und die Vereinbarung eines Kontokorrentkreditrahmens über eine Wertgrenze von 1.200.000,- € hinaus sowie zusätzliche Überziehungsvereinbarungen.
 - e) Forderungsabtretungen (einschließlich Factoring-Verträge) sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Franchising-Verträgen ab einer Wertgrenze von 1.200.000,- €.
 - f) Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einer Wertgrenze von mehr als 1.750.000,- €.
 - g) Planung und Durchführung von Baumaßnahmen ab einer Wertgrenze von mehr als 1.750.000,- €. Einzelheiten werden in Ausführungsbestimmungen des DiCV Köln geregelt.
 - h) Betriebsführungs-, Betriebspacht- und Betriebsüberlassungsverträge sowie Unternehmenskaufverträge ab einer Wertgrenze von 1.750.000,- €, oder wenn von dem Rechtsgeschäft 25 Mitarbeiter (umgerechnet auf volle Stellen) betroffen sind.
- (10) Der Verband unterliegt der Prüfung durch den Erzbischof von Köln nach Maßgabe der Revisionsordnung für das Erzbistum Köln in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (11) Der Caritasverband für die Stadt Köln unterliegt dem kirchlichen Datenschutzrecht, insbesondere dem Gesetz über den kirchlichen Datenschutz für die Erzdiözese Köln (KDG) in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 21

Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über eine Satzungsänderung und über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Vertreter. § 20 Abs. 3 dieser Satzung ist zu beachten.

§ 22

Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V., ersatzweise an das Erzbistum Köln, der bzw. das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke - nach Möglichkeit im Bereich des Stadtdekanates Köln zu verwenden hat.

§ 23

Inkrafttreten der Satzung / Übergangsregelung

Diese Satzung und ihre Änderungen treten in Kraft mit Genehmigung durch den Erzbischof von Köln und mit Eintragung in das Vereinsregister (71 BGB).

Diese Satzung wurde von der Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Stadt Köln e.V. am 20. November 2023 beschlossen und am 5. Dezember 2023 durch das Erzbischöfliche Generalvikariat Köln kirchenaufsichtsrechtlich genehmigt.